



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>6</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>7</b>	
3.1	Fläche für den Gemeinbedarf	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	7	
3.2.2	Grundflächenzahl	7	
3.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen	8	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>8</b>	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>10</b>	
5.1	Eingriffsregelung	10	
5.2	Biotop- und Artenschutz	11	
5.3	(Potentielles) Arteninventar	12	
5.4	Natura 2000-Gebiete	15	
5.5	Wasserwirtschaftliche Belange	16	
5.6	Forstliche Belange	16	
5.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	16	
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>16</b>	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	16	
6.2	Abwasserentsorgung	16	
6.3	Abfallentsorgung	17	
<b>7</b>	<b>Altlasten, Kampfmittelvorkommen</b>	<b>17</b>	
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>17</b>	
<b>9</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>18</b>	
<b>10</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>18</b>	
<b>11</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>18</b>	
11.1	Einleitung	19	
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	21	
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	27	

11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	28
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
11.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	29
11.7	Zusätzliche Angaben	29
11.8	Zusammenfassung	29
11.9	Referenzliste der Quellen	31

### **Anhang**

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung  
Artenschutzprotokoll

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, für einen Bereich westlich der Ortslage von Raestrup den Bebauungsplan „An der Krafftahnerkapelle“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gemeindehauses westlich angrenzend an die bestehende Kapelle zu schaffen.

Der ca. 1,03 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 128, 129 und 130, Flur 59, Gemarkung Telgte-Kirchspiel und wird begrenzt durch

- landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Osten (Flur 59, Flurstücke 16 und 141),
- das Gewässer „Alter Voßbach“ und die Bundesstraße im Süden sowie
- den weiteren Verlauf des „Alten Voßbaches“ und daran angrenzend eine Gärtnerei im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Am 19. Oktober 2017 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Telgte der Abschlussbericht des Dorfentwicklungskonzeptes (DIEK) für Raestrup als Grundlage für die Umsetzung der dort erarbeiteten Maßnahmen beschlossen. Zu den damals erarbeiteten Projektideen zählt u.a. die Errichtung eines Gemeindehauses westlich der Krafftahnerkapelle.

Ergänzend wurde eine planungsrechtliche Konzeption für Raestrup erarbeitet, die sich u.a. mit dem Thema Gemeindehaus beschäftigt:

Aus einer während des 2. Weltkrieges provisorisch genutzten Notkapelle, die auch nach dem Krieg weiter bestand, entstand später die Krafftahnerkapelle, die 1964 geweiht wurde. Damals war der Kernbereich Raestrups um den Bahnhof lediglich durch ca. 15 Gebäude geprägt, sodass die Standortfindung der Kapelle nicht auf den Nahbereich des Bahnhofs Raestrup begrenzt war. Im Ergebnis wurde ein Standort ca. 250 m außerhalb des Siedlungsbereichs gewählt. Die Krafftahnerkapelle entwickelte sich trotz ihrer von der Siedlung abgerückten geografischen Lage zum eigentlichen Zentrum des örtlichen Gemeinwesens. Insofern wurde bei der Standortwahl für ein Gemeindehaus in Raestrup ein Standort in der Nähe der Krafftahnerkapelle durch die Bürgerschaft favorisiert, um die Synergieeffekte mit der Nutzung der bestehenden Kapelle weiterhin zu ermöglichen und

das „gefühlte Zentrum“ zu stärken. Daher soll das geplante Gemeindehaus westlich angrenzend an die Krafftahrerkapelle errichtet werden.

Der Bereich der heutigen Krafftahrerkapelle und des künftigen Gemeindehauses wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Gemeindehaus“ festgesetzt.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Gemeindehauses westlich der bestehenden Krafftahrerkapelle geschaffen und dieser Bereich damit als „gemeindliches Zentrum von Raestrup“ gestärkt.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das ca. 1,03 ha große Plangebiet ist im Osten durch die Krafftahrerkapelle St. Christopherus, der zugehörigen Parkplatzfläche sowie dessen Eingrünungen geprägt. Östlich entlang der Plangrenze verläuft zudem die Erschließungsstraße „Am Raestruper Bahnhof“. Westlich der Kapelle erstreckt sich eine Wiese mit vereinzeltem Baumbestand. Südlich verläuft ein Weg, welcher der Erschließung der westlich liegenden Gärtnerei dient.

Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße 64, ca. 250 m westlich des „Kernsiedlungsbereichs“ von Raestrup.

Abgesehen von der Bundesstraße mit der südlich angrenzenden Bahntrasse Münster – Rheda-Wiedenbrück ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

### **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **• Regionalplan**

Der Bereich der Krafftahrerkapelle ist im gültigen Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Absicherung des Bereiches der heutigen Krafftahrerkapelle und des geplanten Gemeindehauses wird derzeit die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt mit der zukünftigen Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf für die Kapelle und das geplante Gemeindehaus. In diesem Rahmen wurde bei der Bezirksregierung gem. § 34 LPlG NRW eine landesplanerische Anfrage gestellt. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 20.11.2019 mitgeteilt, dass mit der geplanten Darstellung dem LEP entsprochen wird und die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Daher stehen landes- oder regionalplanerische Zielsetzungen einer Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt für das Plangebiet derzeit noch „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, wird aber derzeit geändert und stellt zukünftig Flächen für den Gemeinbedarf dar (84. Änderung, s.o.).

Die Bahntrasse und die Flächen des ehemaligen Bahnhofs sind als „Bahnflächen“, die Bundesstraße B 64 als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt der rechtskräftige Landschaftsplan Telgte vor. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans ist für den „Alten Voßbach“ – der unmittelbar südlich und westlich an das Plangebiet angrenzt – für den westlichen Bereich die Anlage von Uferstreifen festgesetzt (Festsetzungs-Nr. 5.5.7),

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Es ist geplant auf der Freifläche westlich der bestehenden Krafftahnerkapelle ein Gemeindehaus zu errichten und damit das Zentrum des örtlichen Gemeinwesens von Raestrup zu stärken (s.o.). Das neue Gemeindehaus soll neben kirchlicher Nutzung auch für Veranstaltungen (z.B. Schützenfest, Seminare etc.) und Feierlichkeiten zur Verfügung stehen.

Der eingeschossige Neubau soll sich der Kapelle, die unverändert bestehen bleibt, städtebaulich „unterordnen“, um die Alleinstellung der Kapelle nicht negativ zu beeinträchtigen. Dies erfolgt zum einen

- durch eine deutlich geringere Gebäudehöhe (Gemeindehaus ca. 6,70 m, Kapelle ca. 14 m bzw. Turm ca. 28,50 m),
- eine geringere Flächengröße (ca. 30 x 17 m),
- durch eine flache Dachform – die von Westen kommend eine bessere Sicht auf die Kapelle ermöglicht –
- sowie einen räumlichen Abstand (ca. 13 m).

Zudem wird die südliche Fassadenseite (zur Bundesstraße hin) durch beidseitige Gebäuderücksprünge aufgelockert, das Gebäude wirkt optisch schmaler und die Sicht auf die Kapelle wird nicht eingeschränkt.

Im westlichen Plangebiet ist ferner die Errichtung einer Remise (z.B. zu Lagerzwecken) vorgesehen sowie im Norden die Installation einer Vogelschießstange, welche auf Grund der Nutzung für das Schützenfest erforderlich ist.

In ihrer Gestaltung orientieren sich das Gemeindehaus und die geplante Remise hinsichtlich der Materialwahl an dem städtebaulichen Umfeld (hauptsächlich roter Klinker ergänzt durch andere Materialien für kleinteilige Fassadenflächen, z.B. Fassadenplatten).

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Raestruper Bahnhof“,

welche unmittelbar an die Bundesstraße 64 anschließt. Stellplätze werden in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt und zusätzlich im Bereich östlich der Kapelle im Rahmen der Planung erneuert und umgestaltet.

Der Abstand zur Bundesstraße beträgt ca. 35 m (Fahrbahnkante bis Gebäudevorderkante).

### **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

#### **3.1 Fläche für den Gemeinbedarf**

Entsprechend der beabsichtigten Nutzungen wird eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die Kraftfahrerkapelle und eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Gemeindehaus“ für das geplante Gemeindehaus festgesetzt. Damit wird zum einen die Bestandsbebauung planungsrechtlich gesichert (Kapelle) und zum anderen der westlich angrenzende Neubau des Gemeindehauses ermöglicht.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

##### **3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Für das Gemeindehaus wird entsprechend der beabsichtigten Planung eine maximale Gebäudehöhe von 58,00 m ü. NHN (Normalhöhennull) festgesetzt, was einer Höhe von ca. 7 m entspricht. So wird sichergestellt, dass sich dieses der Kapelle städtebaulich unterordnet und die Kapelle trotz neuer angrenzender Bebauung als räumlich prägender Solitärbau weiterhin wahrnehmbar bleibt. Negative Auswirkungen auf die Nachbarbebauung sind daher nicht zu erwarten.

Für die geplante Remise wird eine maximale Höhe von 57 m ü. NHN festgesetzt - was einer Höhe von ca. 7 m entspricht - , für die Vogelschießstange eine Höhe von 64 m ü. NHN (ca. 13 m).

Entsprechend des Bestandes wird für den Turm der östlich im Plangebiet liegenden Kapelle eine max. Höhe von 80 m ü. NHN festgesetzt, was einer Höhe von ca. 29 m entspricht, für die Kirche eine max. Höhe von 65 m ü. NHN, was einer Höhe von ca. 14 m entspricht.

Ein entsprechender Höhenbezugspunkt ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Auf die Festsetzung einer Geschossigkeit wird verzichtet, da hierfür kein städtebauliches Erfordernis besteht und die Festsetzungen zu den maximalen Gebäudehöhen ausreichen.

##### **3.2.2 Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der konkreten Planungsabsichten mit 0,5 festgesetzt, um die Neuplanung des Gemeindehauses mit den erforderlichen Nebenanlagen (Remise und

Vogelschießstange) zu ermöglichen.

Gem. § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 % – d.h. einer Grundflächenzahl von 0,75 – überschritten werden. So wird sichergestellt, dass die erforderliche Anzahl an Stellplätzen, die eine Kirche und eine Nutzung als Gemeindezentrum mit sich bringt, im Plangebiet nachgewiesen werden kann.

### **3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen**

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen festgesetzt. Diese umfassen zum einen den Gebäudebestand der Kapelle sowie das geplante Gemeindehaus (inkl. Vordach) mit Remise und Vogelschießstange.

Stellplätze und Nebenanlagen sind gem. § 12 BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## **4 Erschließung**

Die motorisierte und fußläufige Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden bzw. Osten über die Straße „Am Raestruper Bahnhof“. Diese bindet direkt an die südlich des Plangebietes verlaufende Bundesstraße 64 an. **Hochbauliche Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 FStrG längs der B 64 in der Anbauverbotszone (20 m vom befestigten Fahrbahnrand zur Bundesstraße) nicht zulässig.**

**Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben inklusive Stellplatzanlagen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.**

**Die gem. § 9 Fernstraßengesetz von baulichen Anlagen freizuhaltenen Flächen (Anbauverbotszone) zur befestigten Fahrbahn der Bundesstraße wurden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.**

**An der südlichen Plangebietsgrenze ist ein „Zu- und Abfahrtsverbot“ festgesetzt, um die Erschließung über die östlich bestehende Anbindung zu sichern.** Zudem wird parallel zur Südgrenze des Plangebietes ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, um die Erschließung der westlich angrenzenden Hofstelle zu gewährleisten.

Das Gemeindehaus soll über die bestehende Zufahrt der B 64 erschlossen werden, welche bereits die Krafftahnerkapelle anbindet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde daher ein Verkehrsgutachten\* erstellt, das die verkehrstechnischen Auswirkungen des durch die Planung induzierten Verkehrs im Zufahrtsbereich der B 64 auf das bestehende Straßennetz aufzeigt und sofern erforderlich Maßnahmen benennt.

\* nts Ingenieurgesellschaft mbH:  
Verkehrstechnische  
Untersuchung - Neubau  
Gemeindehaus in Telgte-  
Raestrup. Münster, Juli 2020

Es wurde am entsprechenden Knotenpunkt (B 64 / Zufahrt Kraftfahrerkapelle) eine Kurzzeitzählung durchgeführt. Diese erfolgte nachmittags, da die Nutzung des Gemeindehauses überwiegend in den Abendstunden (oder am Wochenende) erfolgen wird. Die Verkehrsbelastung der Zählung (DTV 7.500 Kfz/24 h) liegt rund 20 Prozent unter dem Niveau der Verkehrszählungen des Landesbetriebs aus dem Jahr 2015 (DTV 9.000 Kfz/24h). Da die Ursache für die Differenz des Verkehrs nicht bekannt ist, werden die Zählzeiten der Hauptrichtung auf der sicheren Seite liegend an die Belastung von 2015 angepasst. Diese angepassten Zählzeiten stellen somit die Analyse-0 dar.

In der bemessungsrelevanten Nachmittagsspitzenstunde (17-18 Uhr) besteht am Knotenpunkt demnach eine Verkehrsbelastung von 872 Fz/h in Summe über alle Knotenpunktzuflüsse vor (Analyse-0-Fall 2020). Die mittlere Wartezeit der Verkehrsteilnehmer des bemessungsrelevanten Fahrstroms liegt bei 11,6 s. Die Wartezeiten sind für alle Verkehrsteilnehmer sehr gering. Die Betrachtung der Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) zeigt, dass die bestmögliche QSV A am Knotenpunkt erreicht wird.

Im Prognose-0-Fall 2035 (ohne Vorhaben) erhöht sich die Belastung geringfügig auf 878 Fz/h unter der Annahme einer Stagnation des PKW-Verkehrs (Bevölkerungsrückgang) und eines Zuwachses des Schwerlastverkehrs von ca. 15 %. Die mittlere Wartezeit von 11,6 s entspricht der im Analyse-0-Fall 2020.

Bei der Berechnung des Neuverkehrs (Prognose-1-Fall 2035) wurde eine „Worst-Case-Betrachtung“ in Ansatz gebracht. Aus einer Auflistung aller Veranstaltungen aus dem Jahr 2019 wurde die Veranstaltung mit den meisten Teilnehmern ausgewählt, die unter der Woche stattfinden wird. Nach Ansetzung von Kennwerten zum Mobilitätsverhalten konnte ermittelt werden, dass in der Woche bei einer Veranstaltung mit einem Ziel- und Quellverkehr von je 24 Pkw gerechnet werden muss. Zwar ist zu erwarten, dass der Großteil der Besucher direkt aus Raestrup über die Straße „Am Raestruper Bahnhof“ – und vermutlich eher mit dem Rad - anreisen wird und der Teil der Besucher, die mit dem Pkw über die B 64 anreisen werden, eher gering eingeschätzt wird, bei der Verteilung des Neuverkehrs auf das Straßennetz wurde jedoch der verkehrstechnisch ungünstigste Fall betrachtet und angenommen, dass sich die Verkehre jeweils zu gleichen Teilen auf die Richtungen aus Telgte und Müssingen (aus östlicher Richtung) verteilen werden. Eine Verteilung des Neuverkehrs auf die Straße „Am Raestruper Bahnhof“ wird im Berechnungsansatz vernachlässigt.

Nach Verteilung des Neuverkehrs (48 PKW im Quell- und Zielverkehr) liegt die Verkehrsbelastung am untersuchten Knotenpunkt bei 902 Fz/h in Summe über alle Knotenpunktzuflüsse. Die mittlere War-

tezeit der Verkehrsteilnehmer des maßgebenden Fahrstroms liegt bei 12,2 s. Im Prognose-1-Fall 2035 inklusive Neuverkehr verschlechtert sich somit der Verkehrsablauf rechnerisch um 0,6 s in der mittleren Wartezeit. Es wird die QSV B erreicht. Nach Schulnotenprinzip ist die Verkehrsqualität mit gut zu bewerten. Die Wartezeiten bleiben für alle Verkehrsteilnehmer kurz.

Laut HBS-Berechnung liegt die Kapazitätsgrenze, bei der ein noch stabiler Verkehrsablauf nachgewiesen werden kann, bei 34 Pkw/h sowohl für den Links- als auch den Rechtsabbieger zur Kraftfahrerkapelle (entspricht QSV D nach HBS 2015). In der aktuellen Betrachtung wird auf der sicheren Seite liegend davon ausgegangen, dass zukünftig (werktags) mit einem Abbiegeverkehr von je 15 Pkw nach Umsetzung der Maßnahme zu rechnen sein wird. So bleibt eine ungenutzte Restkapazität von noch 19 Pkw/h, die ein weiteren Puffer erzeugen.

An den Wochenenden finden unregelmäßig auch Veranstaltungen statt, die deutlich höhere Besucherzahlen und damit auch deutlich mehr Neuverkehr erzeugen, als die Veranstaltungen in der Woche (z.B. örtliches Schützenfest). Diese Veranstaltungen / Events sind nicht als bemessungsrelevant einzustufen. Hierfür sind besondere verkehrstechnische Maßnahmen zu prüfen und anzuordnen, damit ein sicherer Verkehrsablauf im Bereich der Zufahrt zur B 64 gewährleistet werden kann.

Alle Veranstaltungen, die am Wochenende stattfinden, dessen An- oder Abreiseverkehre sich mit den verkehrstechnischen Tagesspitzenstunden überlagern, sind grundsätzlich als unkritisch anzusehen, da die Verkehrsmengen samstags und sonntags im Vergleich zu den Werktagen von Montag bis Freitag geringer sind.

Zusammenfassend bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

PKW-Parkplätze sowie Fahrradabstellanlagen werden in ausreichender Zahl innerhalb des Plangebietes realisiert.

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Raestrup Kraftfahrer Kapelle“ befindet sich unmittelbar östlich des Plangebietes und wird von der Buslinie 393 angefahren, welche - primär als Schulbus - einmal morgens sowie viermal nachmittags verkehrt und Raestrup mit Telgte verbindet.

## **5 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **5.1 Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der durchgeführten Bestandserfassung.

Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 1.459 Punkten verbunden. Der Ausgleich kann durch die Inanspruchnahme von Ökowerteinheiten auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostbevern, Flur 117, Flurstück 60 (Größe 47951) gewährleistet werden.

## **5.2 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im November 2018 eine Bestandserfassung der vorhandenen Strukturen vor Ort.

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet und dessen Umgebung aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Darüber hinaus wurde die folgende Informationsquelle zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgewertet / berücksichtigt:

- Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sowie dem Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **• Bestandsbeschreibung**

Das ca. 1,03 ha große Plangebiet liegt ca. 250 m westlich des „Kernsiedlungsbereichs“ von Raestrup. Die B 64 sowie die eingleisige Bahntrasse Münster – Rheda-Wiedenbrück verlaufen südlich in Ost-West-Richtung. Eine schmale Straße verläuft im südlichen Plangebiet und führt zu der sich westlich des Plangebietes befindlichen Gärtnerei. Entlang der B 64 verläuft eine Reihe älterer Stieleichen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Krafftahnerkapelle St. Christophorus mit der zugehörigen Parkplatzfläche und dessen Eingrünung. Der westliche Teil stellt sich als intensiv genutztes Grünland dar. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet einige jüngere bis mittelalte Gehölze.

Abgesehen von der Bundesstraße mit der südlich angrenzenden Bahntrasse Münster – Rheda-Wiedenbrück ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Südlich und westlich des Plangebietes verläuft der „Alte Voßbach“. Hierbei handelt es sich um ein grabenähnliches Gewässer mit der Gewässerkennzahl 31732.

### 5.3 (Potentielles) Arteninventar

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Gem. Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich weder geschützte noch schutzwürdige Biotope im Plangebiet.

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Plangebiet (Messtischblatt 4013, Quadrant 1) und dessen Umfeld unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) 21 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören je eine Fledermaus- und Reptilienart, sowie 19 Vogelarten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4013, Stand: Januar 2020. Status (jeweils ab dem Jahr 2000): N = Nachweis, B = Brutnachweis, R = Rast-/Wintervorkommen. ATL = Atlantisch biogeographische Region. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz rückläufig. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkung: kein potenzielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	FlieG	KlGehoeI	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<b>Säugetiere</b>								
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	N	G-	-	(Na)	Na	FoRu!	Na
Lutra lutra	Fischotter	N	S+	-	FoRu, Na			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	Na	FoRu	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	-	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	N	G	-	Na		FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-		FoRu, Na	FoRu	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-		FoRu, Na	FoRu	Na
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-/+		(FoRu), Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-/+		(FoRu), Na		(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	B	G	-	FoRu			
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	FoRu!			
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	-		FoRu		
Ardea cinerea	Graureiher	B	G	-/+	Na	(FoRu)		Na
Asio otus	Waldohreule	B	U	-		Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-		(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-/+		(FoRu)		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-		FoRu		
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-		Na		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	(Na)		FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-		Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-		(Na)		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-/+		(FoRu)	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	(Na)	FoRu!	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	(FoRu)	FoRu		(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	(FoRu)	FoRu!		
Mergus merganser	Gänseäger	B	G	-	Ru!			
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-		(Na)	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-				FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	-/+		Na		(Na)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-		FoRu	FoRu	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	-		(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-		FoRu		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-		Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-			FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-		Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	U-	-				FoRu

Laut MTB-Abfrage können im Plangebiet **Zwergfledermäuse** vorkommen. Die Gebäudestrukturen eignen sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die gartenähnlichen Strukturen innerhalb des Plangebietes sowie die Umgebung (Leitstrukturen entlang der Baumreihe, Alter Voßbach südlich der Fläche) können als Nahrungshabitat fungieren. Ein Verlust als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist mit Umsetzung der Planung nicht anzunehmen, da keine Abbrucharbeiten vorgesehen sind. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht anzunehmen, da im Umfeld ähnliche Ausweichstrukturen bestehen, sodass sich eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen lässt.

Auch kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Habicht, Sperber, Turmfalke) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe sowie der in der Umgebung liegenden Strukturen eine eher untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Ebenfalls ist nicht vom Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalkes auszugehen, da die sich theoretisch als Brutplatz eignende Krafftahnerkapelle in die Planung integriert wird.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Ein Vorkommen lässt sich nicht grundlegend ausschließen, eine essenzielle Funktion als Lebensraum bzw. dessen Verlust ist jedoch aufgrund der beabsichtigten Planung und angrenzender Ausweichhabitats nicht gegeben.

Auch ein Vorkommen des **Rebhuhns** ist aufgrund der Randlage zum Offenland potenziell denkbar. Wie beim Bluthänfling ist eine erhebliche Betroffenheit aufgrund angrenzender Ausweichhabitats und der geringen Plangebietsgröße nicht gegeben.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Lebensraumsprüche

werden im Plangebiet teilweise erfüllt. Ein Verlust als Lebensraum ist nicht ersichtlich, da die bestehenden Gebäude planungsrechtlich gesichert werden und die geringe Größe des Plangebietes im Vergleich zu den großräumigen Jagdhabitaten nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat spielt.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Aufgrund der ländlichen Prägung des Plangebietes und dem Umfeld ist ein Vorkommen des Girlitzes nicht anzunehmen.

**Vogelarten**, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt-/Totholzbeständen (Kleinspecht), Höhlenbäume (Star, Feldsperling, Steinkauz, Gartenrotschwanz) oder Wälder und Waldränder (Walddohreule, Nachtigall, Waldkauz) angewiesen sind, sind im Plangebiet aufgrund mangelnder Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Nach erfolgter Bestandsaufnahme (November 2018) wurden an den im Plangebiet bestehenden Gebäuden keine Schwalbennester festgestellt, ein Vorkommen der **Mehl-** und **Rauchschwalbe** lässt sich ausschließen.

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und Industriebrachen anzutreffen. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Als Brutparasit präferiert er insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze), die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit ist nicht von einer Betroffenheit des Kuckucks auszugehen. Ein Verlust als Nahrungshabitat lässt sich aufgrund angrenzender Ausweichhabitate ebenfalls ausschließen.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Der südlich verlaufende „alte Voßbach“ bietet daher kein geeignetes Habitat. Innerhalb des Plangebietes werden die Lebensraumansprüche des Eisvogels nicht erfüllt, sodass sich ein Vorkommen ausschließen lässt.

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „**europäische Vogelarten**“ (z.B. Ringeltaube), d.h.

in „Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ darstellen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat nutzen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population der potentiell betroffenen Arten sind bei dem kleinräumigen Vorhaben nicht zu prognostizieren. Eine tatbestandsgemäße Entnahme/ Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und damit eine Entwertung eines potentiellen Lebensraumes kann in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

**Zauneidechsen** sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen anthropogen orientierte Lebewesen. Sie besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Da die Lebensraumsprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden, ist nicht von einem Vorkommen der Zauneidechse auszugehen.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

#### **5.4 Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 200 m nördlich des Plangebietes gelegene „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Durch die vorliegende Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen.

Ausschlaggebend für diese Bewertung ist die bisher im Plangebiet bereits vorhandene anthropogene Vorbelastung durch die Kapelle und den Verkehr entlang der B 64 und der Bahntrasse Münster - Rheda-Wiedenbrück. Wird eine geringfügige Nachverdichtung vorgenommen, ist nicht davon auszugehen, dass eine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands eintritt. Von den im Gemeindehaus

stattfindenden Events und Veranstaltungen gehen aufgrund ihrer temporären Begrenztheit insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet aus, die die Schutz- und Erhaltungsziele negativ beeinflussen. Insgesamt ist somit nicht von nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen.

### **5.5 Wasserwirtschaftliche Belange**

Südlich und westlich des Plangebietes verläuft der „Alte Voßbach“. Hierbei handelt es sich um kurzen Bachabschnitt mit der Gewässerkennziffer 31732. Gem. Festsetzungskarte des „Landschaftsplanes Telgte“ ist ein 5 m breiter Pufferstreifen am „Alten Voßbach“ anzulegen. Der Pufferstreifen wird durch die Festsetzung als „Fläche für Wasserwirtschaft“ im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Das Plangebiet liegt in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Raestrup“. Bei sämtlichen Maßnahmen, die realisiert werden sollen, sind die Wasserschutzverordnung „Raestrup“ vom 21.12.2012, sowie alle nachfolgenden Verordnungen zu beachten.

### **5.6 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

### **5.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren ist der Neubau nach aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird wie bisher (im Bereich der Kirche) bzw. durch Erweiterung (im Bereich des geplanten Gemeindehauses) der bestehenden Leitungsnetze sichergestellt.

### **6.2 Abwasserentsorgung**

Das Plangebiet ist aus abwassertechnischer Sicht nicht erschlossen: Es ist weder eine Schmutz- noch eine Regenwasserkanalisation vorhanden. Daher muss anfallendes Schmutzwasser direkt auf den Grundstücken über Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben aufgefangen und abgefahren werden.

Das gereinigte Schmutzwasser und das Regenwasser werden in die umliegenden Vorfluter eingeleitet.

Zwar gibt es Planungen, Raestrup über eine Druckrohrleitung zu erschließen, eine kurzfristige Lösung ist allerdings nicht absehbar, so dass für Baumaßnahmen im Plangebiet die genannten Entwässerungssysteme anzuwenden sind. Notwendige Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

### **6.3 Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftgemäß durch ein von der Stadt Telgte konzessioniertes Unternehmen.

## **7 Altlasten, Kampfmittelvorkommen**

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzungen nicht bekannt und zu erwarten.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

## **8 Immissionsschutz**

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde die Verträglichkeit der Errichtung eines Gemeindehauses in Telgte-Raestrup mit den in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes geprüft\*.

Es wurden drei Nutzungsszenarien ermittelt und die daraus resultierenden Geräuschemissionen berechnet und bewertet.

Das Szenario 1 umfasst die Vereinsnutzung inklusive Musikproben. Die Durchführung dieser oder vergleichbarer Nutzungen ist in Einklang mit den Immissionsrichtwerten des Freizeitlärmerlasses NRW ohne Einschränkungen möglich, wenn die Fenster der Westfassade des geplanten Gemeindehauses zu Lüftungszwecken während der Nutzung lediglich in Spaltlüftungsstellung geöffnet sind.

Das Szenario 2 beschreibt die Nutzung der Außenanlagen als Bolz- und Grillplatz. Die Durchführung dieser oder vergleichbarer Nutzungen ist in Einklang mit den Immissionsrichtwerten des Freizeitlärmerlasses NRW ohne Einschränkungen möglich, wenn die Remise auf der Westseite des Grundstücks errichtet wird, oder die Nutzung des Bolzplatzes im Beurteilungszeitraum „Abend“ (20:00 bis 22:00 Uhr) ab 21:30 Uhr ausgeschlossen wird.

Das Szenario 3 bildet die Nutzung des Gemeindehauses als Lokalität für ein Schützenfest ab. Eine Durchführung dieser oder vergleichbarer Veranstaltungen ist in Einklang mit den Immissionsrichtwerten nur

\* Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung für den Neubau eines Gemeindehauses in Telgte-Raestrup, Bericht Nr. 04200054, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, Mai 2020

im Tageszeitraum als sogenanntes seltenes Ereignis im Sinne des Freizeitlärmerrlasses NRW möglich.

Grundsätzlich ist auf Basis des Immissionsgutachtens festzustellen, dass die geplante Nutzung eines Gemeindehauses an dem Standort unter dem Aspekt des Immissionsschutzes realisierbar und der Bebauungsplan umsetzbar ist. Die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Immissionsschutzes im Hinblick auf einzelne spezifische Nutzungen werden im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

## **9 Denkmalschutz**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das erkannte Denkmal Krafftahnerkapelle St. Christophorus, welches nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Der eingeschossige Neubau des Gemeindehauses ordnet sich der Kapelle städtebaulich deutlich unter, um die Alleinstellung dieser nicht negativ zu beeinträchtigen (s. Kapitel 2). Es wird sichergestellt, dass die Krafftahnerkapelle als Solitärbau weiterhin gut sichtbar bleibt.

Weitere Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht.

Bei Bodeneingriffen im Plangebiet können jedoch paläontologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Erste Erdbewegungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage darf im Gelände nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

## **10 Flächenbilanz**

Fläche für den Gemeinbedarf: 10.331 m<sup>2</sup>

## **11 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplan voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes im wesentlichen die Fläche des Plangebietes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

## **11.1 Einleitung**

### **• Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, für einen Bereich westlich der Ortslage von Raestrup den Bebauungsplan „An der Krafftahnerkapelle“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gemeindehauses in diesem Bereich zu schaffen.

Der ca. 1,03 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 129, 129 und 130, Flur 59, Gemarkung Telgte-Kirchspiel und wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Osten (Flur 59, Flurstücke 16 und 141),
- das Gewässer „Alter Voßbach“ und die Bundesstraße im Süden sowie
- den weiteren Verlauf des „Alten Voßbaches“ und daran angrenzend eine Gärtnerei im Westen.

### **• Umweltschutzziele**

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Landschaftsplan Telgte vor. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans ist die Anlage von Uferstreifen für den westlichen Teil des „Alten Voßbaches“ festgesetzt (Festsetzungs-Nr. 5.5.7), der unmittelbar im Süden und Westen an das Plangebiet angrenzt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 200 m nördlich des Plangebietes gelegene „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Durch die vorliegende Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist die bisher im Plangebiet bereits vorhandene anthropogene Vorbelastung durch Kapelle, Gewerbe und Verkehr. Wird eine geringfügige Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung vorgenommen, ist nicht davon auszugehen, dass eine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands eintritt.

Insgesamt ist somit nicht von nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 200 nördlich des Plangebietes gelegene „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Durch die vorliegende Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p>
<b>Fläche, Boden und Wasser</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch eine bereits größtenteils erfolgte Flächeninanspruchnahme und damit der sinnvollen Nutzung von Synergieeffekten Rechnung getragen. Zudem erfolgt die sinnvolle Nachnutzung bereits versiegelter Bereiche.</p>

Umweltschutzziele	
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.  Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

### **11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet ist durch seine Lage an der B 64 und der Bahnlinie Münster-Rheda-Wiedenbrück geprägt.</li> <li>- Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Kapelle mit zugehörigem Parkplatz.</li> <li>- Das Plangebiet umfasst keine Wohnnutzungen.</li> <li>- In der Umgebung liegen mehrere Hofstellen.</li> <li>- Für das Plangebiet besteht keine überregionale Erholungsfunktion.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens können baubedingte Auswirkungen i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Arbeitszeiten wird jedoch das Maß der Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschritten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Relevante Erholungsfunktionen und Wohnumfeldfunktionen sind nicht betroffen, da weder im Plangebiet noch im auswirkungsrelevanten Umfeld entsprechend bedeutende Nutzungen vorliegen.</li> <li>- Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird wie bisher (im Bereich der Kirche) bzw. durch Erweiterung (im Bereich des geplanten Gemeindehauses) der bestehenden Leitungsnetze sichergestellt.</li> <li>- Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftgemäß durch ein von der Stadt Telgte konzessioniertes Unternehmen.</li> <li>- Der Immissionsschutz wurde in Form einer schalltechnischen Untersuchung<sup>1</sup> begutachtet. In den hierzu ermittelten drei Nutzungsszenarien wurden Immissionen auf angrenzende schützenswerte Nutzungen berechnet und bewertet.</li> <li>- Grundsätzlich ist auf Basis des Immissionsgutachtens festzustellen, dass die geplante Nutzung eines Gemeindehauses an dem Standort unter dem Aspekt des Immissionsschutzes realisierbar und der Bebauungsplan umsetzbar ist. Die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Immissionsschutzes im Hinblick auf einzelne spezifische Nutzungen werden im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der westliche Bereich des Plangebietes wird derzeit als Intensivgrünland bewirtschaftet.</li> <li>- Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Biotoptypen und der relativ hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung.</li> <li>- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich zum Einen dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft, zum Anderen auch dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt.</li> <li>- Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten sind dem Artenschutzgutachten zu entnehmen (Kapitel 5.4).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen vorbereitet.</li> <li>- Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 1.459 Punkten verbunden. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Der Ausgleich kann durch die Inanspruchnahme von Ökowerteinheiten auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostbevern, Flur 117, Flurstück 60 (Größe 47951) gewährleistet werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 200 m nördlich des Plangebietes gelegene „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301).</li> <li>- Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (vgl. Kapitel „Artenschutz“), in der die im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit im Sinne einer Worst-Case-Analyse bewertet wurden.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Auswirkungen sind die im Artenschutzgutachten genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planung einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die vorliegende Planung ist nicht davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) entstehen. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist die bisher im Plangebiet bereits vorhandene anthropogene Vorbelastung durch Kapelle, Gewerbe und Verkehr. Insgesamt ist nicht von nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der im Artenschutzgutachten (Kapitel 5.4) benannten Vermeidungsmaßnahmen werden mit der vorliegenden Planung keine voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</li> </ul>
<b>Schutzgut Boden / Fläche</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet ein Grauer Plaggenesch. Der Boden ist als „Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ geschützt. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich, d.h. zwischen 25 und 40 Bodenwertpunkten.</li> <li>- Die Flächen im Bereich der Gebäude und Straßen sind versiegelt.</li> <li>- Gem. Angaben des LANUV (Karte für unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW) liegt das Plangebiet im unzerschnittenen verkehrssarmen Raum der Kategorie &gt; 5 – 10 km.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Planung erfolgt die Sicherung einer bereits bebauten Fläche aber auch die Ausweitung einer Baufläche im bisher unbebauten Bereich. Die Bodenfunktionen werden in diesem Bereich dauerhaft gestört.</li> <li>- Die Bodenfunktionen sind im Bereich der versiegelten Flächen bereits unterbunden.</li> <li>- Die mit der Planung verbundenen baubedingten Auswirkungen können durch Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden und überschreiten die Erheblichkeitsschwelle somit nicht.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes bei.</li> <li>- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, können die Beeinträchtigungen jedoch kompensiert werden.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine ausgewiesenen Oberflächengewässer.</li> <li>- Südlich sowie an der westlichen Grenze verläuft unmittelbar angrenzend der „Alte Voßbach“.</li> <li>- Das Plangebiet liegt in Zone III des festgesetzten Wasserschutzbereiches „Raestrup“. Bei sämtlichen Maßnahmen, die realisiert werden sollen, sind die Wasserschutzverordnung „Raestrup“ vom 21.12.2012, sowie alle nachfolgenden Verordnungen zu beachten.</li> <li>- Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem ELWAS des Umweltministeriums NRW als „mäßig“ bis „mittel“ beurteilt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen, kann eine voraussichtliche, erhebliche Betroffenheit bei Durchführung des Planvorhabens ausgeschlossen werden.</li> <li>- Durch die Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Wasserschutzbereich anzunehmen.</li> <li>- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – nicht zu erwarten.</li> <li>- Durch einen ordnungsgemäßen Einsatz/ Betrieb von Fahrzeugen während der Bauphase, entstehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.</li> <li>- Der Pufferstreifen entlang des „Alten Voßbaches“ wird durch die Festsetzung als „Fläche für Wasserwirtschaft“ im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet ist aus abwassertechnischer Sicht nicht erschlossen: Es ist weder eine Schmutz- noch eine Regenwasserkanalisation vorhanden. Daher muss anfallendes Schmutzwasser direkt auf den Grundstücken über Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben aufgefangen und abgefahren werden.</li> <li>- Das gereinigte Schmutzwasser und das Regenwasser werden in die umliegenden Vorfluter eingeleitet.</li> <li>- Zwar gibt es Planungen, Raestrup über eine Druckrohrleitung zu erschließen, eine kurzfristige Lösung ist allerdings nicht absehbar, sodass für Baumaßnahmen im Plangebiet die genannten Entwässerungssysteme anzuwenden sind. Notwendige Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</li> </ul>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezielle Klimafunktionen bzw. -eigenschaften oder Emissionsquellen sind nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich genutzten Freiraum, so dass hier lokalklimatisch ein „Freiraumklima“ zu erwarten ist. Die Fläche wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der umliegenden freien Landschaft beeinflusst.</li> <li>- Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende B 64 sowie den Schienenverkehr.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Mit Umsetzung der Planung werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet ist durch die Lage in der freien Landschaft gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes ist die Krafffahrerkapelle als dominierendes Landschaftselement zu nennen.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Planumsetzung sind visuell-temporäre Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind mit der vorliegenden Planung nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Plangebietes befindet sich das erkannte Baudenkmal Krafffahrerkapelle St. Christophorus, welches nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind im Plangebiet nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während später folgenden Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Der eingeschossige Neubau des Gemeindehauses ordnet sich dem Baudenkmal Kapelle städtebaulich deutlich unter, um die Alleinstellung dieser nicht negativ zu beeinträchtigen (s. Kapitel 2). Es wird sichergestellt, dass die Krafffahrerkapelle als Solitärbau auch weiterhin gut sichtbar bleibt.</li> <li>- Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter vorbereitet.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt. Der bereits bebaute Bereich würde entsprechend weiterhin als Kraftfahrerkapelle genutzt werden. Demensprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotenzial aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

#### **11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

<b>Bauphase</b>	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.</li> <li>- Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle, um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden.</li> <li>- Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.</li> <li>- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).</li> </ul>
<b>Betriebsphase</b>	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung des dann errichteten Gemeindehauses sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen.</li> <li>- Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherrn im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.</li> </ul>
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens. Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 1.459 Punkten verbunden. Der Ausgleich kann durch die Inanspruchnahme von Ökowerteinheiten auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostbevern, Flur 117, Flurstück 60 (Größe 47951) gewährleistet werden.</li> </ul>

#### **11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da sich das Planvorhaben auf eine konkrete Fläche bezieht, liegen keine anderweitigen alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Hierbei können die an diesem Standort bestehenden Synergieeffekte wie der vorhandene Verkehrsanschluss an die Bundesstraße (B 64) entsprechend genutzt werden.

### **11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) besteht kein Hochwasserrisiko.

### **11.7 Zusätzliche Angaben**

#### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands im Plangebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### **11.8 Zusammenfassung**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, für einen Bereich westlich der Ortslage von Raestrup den Bebauungsplan „An der Kraftfahrerkapelle“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gemeindehauses in diesem Bereich zu schaffen.

Der ca. 1,03 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 128, 129 und 130, Flur 59, Gemarkung Telgte-Kirchspiel und wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Osten (Flur 59, Flurstücke 16 und 141),
- das Gewässer „Alter Voßbach“ und die Bundesstraße im Süden sowie
- den weiteren Verlauf des „Alten Voßbaches“ und daran angrenzend eine Gärtnerei im Westen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 200 m nördlich des Plangebietes gelegene „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Durch die vorliegende Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I (s. Kapitel 5.4) hat für die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleichwohl ist mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 1.459 Punkten verbunden. Der Ausgleich kann durch die Inanspruchnahme von Ökowerteinheiten auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostbevern, Flur 117, Flurstück 60 (Größe 47951) gewährleistet werden.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

### **11.9 Referenzliste der Quellen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [www.gis6.nrw.de/osirisweb](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: November 2018.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung für den Neubau eines Gemeindehauses in Telgte-Raestrup, Bericht Nr. 04200054, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, Mai 2020

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte  
Coesfeld, im September 2020

WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Anhang

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regional-spezifischen Anpassung für den Kreis Warendorf\* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein externer Ausgleich erforderlich wird oder der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bereits ausgeglichen ist.

Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 1.459 Punkten verbunden. Der Ausgleich kann durch die Inanspruchnahme von Ökowerteinheiten auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostbevern, Flur 117, Flurstück 60 (Größe 47951) gewährleistet werden.

\* Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz (2018): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

**Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
4.1	Trittrasen	5.923	0,3	1,0	0,3	1.777
1.2	Parkplatz (geschottert)	1.112	0,1	1,0	0,1	111
1.1	Gebäudezufahrt (versiegelt)	1.082	0,0	1,0	0,0	0
1.1	Öffentliche Gebäude, Kirche	781	0,0	1,0	0,0	0
4.4	Einzelbäume	718	0,8	1,0	0,8	574
1.1	Rad- und Fußweg	570	0,0	1,0	0,0	0
1.1	Wirtschaftsweg	146	0,0	1,0	0,0	0
<b>Summe Bestand G1</b>		<b>10.332</b>				<b>2.463</b>

**Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	Mischgebiet (GRZ 0,6 mit Überschreitung bis 0,8)	10.332				
1.1	versiegelte Fläche	7749	0	1,0	0	0
4.1	Gartenfläche / Private Grünanlage	2.270	0,3	1,0	0,3	681
4.1	Fläche für die Wasserwirtschaft (dauerhafter unbepflanzter Uferstreifen)	313	1	1,0	1	313
<b>Summe Planung G2</b>		<b>8.062</b>				<b>994</b>

**Tab.3: Gesamtbilanz**

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	994	-2.463	=	-1.469
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		<b>1.469</b>	Biotopwertpunkten.	

## Artenschutzprotokoll

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan "An der Krafftahnerkapelle"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	28.07.2020
<p>Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, für einen Bereich westlich der Ortslage von Raestrup den Bauungsplan „An der Krafftahnerkapelle“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gemeindehauses westlich angrenzend an die bestehende Kapelle zu schaffen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
